

Zweites Gesetz
zur Änderung des Covid-19-Notsituationsgesetzes
Vom 7. März 2023

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Covid-19-Notsituationsgesetz vom 2. April 2020 (HmbGVBl. S. 200), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Satz angefügt:
„Vor dem Haushaltsjahr 2025 erfolgt die Rückführung im jeweiligen Haushaltsjahr in Höhe des sich nach Berücksichtigung der Erträge und Aufwendungen, der Maßnahmen nach § 79 Absätze 1, 3 und 4 LHO sowie der Korrekturen nach Artikel 40 § 5 Absatz 5 des SNH-Gesetzes ergebenden positiven Saldos.“
2. In § 5 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch, soweit Tilgungen vor dem Haushaltsjahr 2025 erfolgen.“
3. Es wird folgender § 6 angefügt:
„§ 6
Außerkräftreten
(1) Dieses Gesetz tritt außer Kraft, sobald
 1. die notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung nach § 79 Absatz 4 LHO, die sich aus der Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 2 Satz 1 ergibt,
und
 2. die sich aus der Kreditaufnahme nach § 3 Satz 1 ergebenden Schulden vollständig zurückgeführt wurden.(2) Der Tag des Außerkräftretens nach Absatz 1 ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 7. März 2023.

Der Senat